

**Vereinbarung  
gemäß § 17b Absatz 3 Satz 4 KHG  
zur Erhöhung der Repräsentativität der Kalkulation**

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln,

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

- in der Fassung der  
Änderungsvereinbarung vom 03.07.2023 -

## **Präambel**

Durch das Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfLEG) vom 20. Dezember 2022 wurde mit Wirkung zum 29. Dezember 2022 in § 17b Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ein neuer Absatz 3a eingefügt. Demnach hat das InEK für jede nicht erfolgte, nicht vollständige oder nicht fristgerechte Übermittlung der für die Durchführung der Kalkulation erforderlichen Daten einen Abschlag von den pauschalierten Pflegesätzen nach § 17 Absatz 1 KHG je Standort eines Krankenhauses festzulegen. Vor diesem Hintergrund passen die Vertragsparteien die Vereinbarung gemäß § 17b Absatz 3 Satz 4 KHG zur Erhöhung der Repräsentativität der Kalkulation entsprechend an. Zudem vereinbaren die Vertragsparteien das Konzept für eine Ziehung im Jahr 2023.

## **§ 1**

### **Konzept des InEK**

- (1) Auf Basis des vom InEK entwickelten Konzepts (Anlage 1) werden erstmalig im Jahr 2016 Krankenhäuser zur ergänzenden Teilnahme an der Kalkulation ausgewählt. Die freiwillige Teilnahme von Krankenhäusern an der Kalkulation bleibt hiervon unberührt.
- (2) Das Konzept wird im Rahmen der jährlichen Systementwicklung geprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt. Hierzu unterbreitet das InEK den Vertragsparteien Vorschläge. Diese vereinbaren den Umfang und den Zeitpunkt der Umsetzung für künftige Kalkulationen.
- (3) Die Auswahl der Krankenhäuser im Jahr 2022 erfolgt auf Basis des Konzepts des InEK in Anlage 3.
- (4) Die Auswahl der Krankenhäuser im Jahr 2023 erfolgt auf Basis des Konzepts des InEK in Anlage 4.

## **§ 2**

### **Auswahlverfahren und Datenübermittlung**

- (1) Die Auswahl der zu verpflichtenden Krankenhäuser erfolgt durch das InEK. Die Auswahl ist auf maximal 40 Teilnehmer begrenzt. In der Ziehung im Jahr 2023 werden abweichend von Satz 2 50 Teilnehmer ausgewählt. Für die Ziehungen der folgenden Jahre kann von der Obergrenze des Satzes 2 abgewichen werden; die konkrete Obergrenze wird von den Vertragsparteien bestimmt. Die Durchführung der Auswahlrunden erfolgt bis zum 31.10. des jeweiligen Auswahljahres. Eine Auswahl zu verpflichtender Krankenhäuser erfolgt alle drei Jahre. Sofern zwischenzeitlich weitere Krankenhäuser zur Teilnahme verpflichtet werden müssen, kann vor Ablauf der drei Jahre eine weitere Auswahlrunde stattfinden. Hierüber entscheiden die Vertragsparteien.

- (2) Die ausgewählten Krankenhäuser werden durch das InEK durch schriftlichen Bescheid zur Teilnahme an der Kalkulation verpflichtet. Dabei teilt das InEK dem Krankenhaus auch die Voraussetzungen einer erfolgreichen Teilnahme sowie die mit der Verpflichtung verbundenen Sanktionsregelungen mit. Die ausgewählten Krankenhäuser sind für fünf aufeinanderfolgende Datenlieferjahre (Datenlieferjahr bezieht sich auf das Jahr der Lieferung der Daten des Krankenhauses an das InEK, welches die Daten des Vorjahres beinhalten) zu einer Teilnahme an der Kalkulation verpflichtet. Das erste Datenlieferjahr ist das zweite Jahr nach dem Auswahljahr. Eine erneute Auswahl des Krankenhauses nach diesem Zeitraum ist möglich.
- (3) Für die ausgewählten Krankenhäuser gilt, soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, die „Vereinbarung über die Teilnahme an der Kalkulation für die Pflege und Weiterentwicklung des Entgeltsystems im Krankenhaus“, die das InEK mit den freiwillig teilnehmenden Krankenhäusern abschließt, entsprechend.
- (4) Für das auf das Auswahljahr folgende Jahr hat ein Krankenhaus bis zum 30.04. die in der Anlage 2 aufgeführten Strukturinformationen sowie eine Kostenstellenauswertung je Kostenstelle (= Summen-/Saldenliste der je Kostenstelle gebuchten Konten nach krankenhausesindividueller Gliederung) für die Aufwandskonten der Kontenklassen 6 und 7 nach der Krankenhausbuchführungsverordnung zu erstellen und an das InEK in elektronischer Form vollständig und korrekt zu übermitteln. Dafür erhält es eine pauschale Vergütung in Höhe von 14.000 Euro (analog der Regelung zur pauschalen Vergütung gemäß der Vereinbarung nach § 17b Absatz 5 KHG). Die Details der Datenübermittlung stimmt das InEK mit dem ausgewählten Krankenhaus ab. Bei Nichteinhaltung der in Satz 1 festgelegten Frist erfolgt eine einmalige Erinnerung durch das InEK.
- (5) Die ausgewählten Krankenhäuser können dem InEK über die Datenübermittlung nach Absatz 4 hinaus bereits in dem auf das Auswahljahr folgenden Jahr die vollständigen Kalkulationsdaten übermitteln. Die Datenqualität wird durch das InEK geprüft. Liegt nach der Prüfung des InEK gemessen an den Qualitätsanforderungen der Kalkulation ein ernsthafter Versuch einer Datenlieferung durch das Krankenhaus vor, erhalten Krankenhäuser die in der Vereinbarung nach § 17b Absatz 5 KHG geregelte einmalige Bonusvergütung in Höhe von 5.000 Euro. Werden die Kalkulationsdaten vom Krankenhaus in dem auf das Auswahljahr folgenden Jahr fristgerecht gemäß § 3 Absatz 1 und vollständig im Sinne des § 17b Absatz 3a Satz 2 KHG an das InEK übermittelt, erhalten die Krankenhäuser zusätzlich zu der Bonusvergütung nach Satz 3 eine weitere Bonuszahlung in Höhe von 6.000 €.

### § 3

#### Kalkulationsteilnahme

- (1) Krankenhäuser, die gemäß § 2 Absatz 1 zur Teilnahme an der Kalkulation ausgewählt werden, haben bis zum 31.03. des zweiten Jahres nach dem Auswahljahr (erstes Datenlieferjahr) die Kalkulationsdaten vollständig an das InEK zu liefern. Bei Nichteinhaltung dieser Frist haben sie nach einmaliger schriftlicher Mahnung durch das InEK die Daten bis zum 30.04. des Datenlieferungsjahres zu liefern.
- (2) Sofern ein Krankenhaus bereits im ersten Jahr nach dem Auswahljahr die Kalkulationsdaten fristgerecht gemäß Absatz 1 und vollständig im Sinne des § 17b Absatz 3a Satz 2 KHG übermittelt, gilt abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 4 das erste Jahr nach dem Auswahljahr als erstes Datenlieferjahr.
- (3) Die Fälle gelten als nicht verwertbar, wenn diese auf Basis der Plausibilitäts- und Konformitätsprüfungen gemäß § 4 Absatz 4 der "Vereinbarung über die Teilnahme an der Kalkulation für die Pflege und Weiterentwicklung des Entgeltsystems im Krankenhaus" vom InEK abschließend nicht akzeptiert werden.
- (4) Das InEK informiert die Krankenhäuser bis zum Ablauf der Kalkulationsfrist nach Absatz 1 für jede Datenlieferung über die aktuelle Erfüllungsquote.
- (5) Ausgewählte Krankenhäuser haben Anspruch auf die Zahlung einer Kalkulationsvergütung, wenn die Voraussetzungen gemäß der Vereinbarung nach § 17b Absatz 5 KHG erfüllt werden.
- (6) Ein Krankenhaus, dem eine Übermittlung aus nicht vom Krankenhaus zu vertretenden Gründen unmöglich ist, kann für maximal ein Jahr aus Gründen höherer Gewalt, die die Herstellung und Übermittlung der erforderlichen Datengrundlagen nicht nur kurzfristig unmöglich machen, von der Verpflichtung befreit werden. Das Krankenhaus hat die Gründe gegenüber dem InEK nachzuweisen. Die in § 2 Absatz 2 festgelegte Kalkulationsdauer verlängert sich bei einer Befreiung um jeweils ein Jahr. Das InEK informiert über den Antrag und seine Stellungnahme dazu die Vertragsparteien und das beantragende Krankenhaus. Das InEK übermittelt dem Krankenhaus einen entsprechenden Bescheid.
- (7) Die geänderten Regelungen zur Datenlieferung in § 2 und 3 dieser Vereinbarung gelten ausschließlich für neu gezogene Krankenhäuser (Ziehung ab dem Jahr 2023).

#### **§ 4**

#### **Evaluation und Veröffentlichung**

- (1) Das InEK berichtet jährlich den Vertragsparteien über den Umsetzungsstand der Regelung.
- (2) Das InEK veröffentlicht insbesondere die Teilnehmer und den Erfolg der zur Kalkulation verpflichteten Krankenhäuser im Internet.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 01.10.2016 in Kraft. (Die Änderungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft).

#### **§ 6**

#### **Kündigung**

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung unverzüglich aufzunehmen. Falls innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamkeit der Kündigung keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. Bis zu einer Neuvereinbarung oder Festsetzung durch die Schiedsstelle gilt die bisherige Vereinbarung fort.

#### **§ 7**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.